

1415



Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) hat die Anstalts- und Gewährträgerversammlung die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Rechtsform

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Thüringer Fernwasserversorgung – im Folgenden als TFW bezeichnet – ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt verwaltet sich selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie gibt sich eine Satzung.
- (2) Der Sitz der Anstalt ist Erfurt.
- (3) Die TFW führt ein Siegel mit dem Wappen des Freistaates Thüringen und mit dem Schriftzug „Thüringer Fernwasserversorgung“ sowie der Nummer des Siegels. Das Siegel ist im Original in der Anlage abgebildet.

II. Abschnitt: Organe

§ 2

Organe

Die Organe der TFW sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt befristet jeweils für höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit. Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis der Geschäftsführer einen Sprecher der Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokuristen bestellen und abberufen. Prokura soll nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die TFW zusammen mit einem Geschäftsführer vertritt. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist ihr ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung zu regeln.
- (4) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer gemeinschaftlich. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates oder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bedürfen.
- (5) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer ist jeder Einzelne für seinen Geschäftsbereich verantwortlich. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche einzusehen.

§ 4

Aufgaben und Berichtspflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die TFW und führt die Geschäfte der Anstalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge, nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung sowie nach den aufsichtsrechtlichen Anordnungen.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens in jeder Verwaltungsratssitzung und einmal im Quartal, über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sollen in Textform erstattet werden. In den Berichten soll insbesondere der Geschäftsgang im Berichtsquartal unter Gegenüberstellung der Planung dargelegt werden.
- (4) Zu der ersten Verwaltungsratssitzung eines Geschäftsjahres berichten die Geschäftsführer schriftlich über den Geschäftsablauf des vergangenen Geschäftsjahres unter Gegenüberstellung der Planung. Dabei ist ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des Vorjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern, die durch das für die Fernwasserversorgung zuständige Ministerium bestellt und abberufen werden.
 1. Das Land kann bis zu sieben Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Das für die Fernwasserversorgung zuständige Ministerium, das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium verständigen sich auf einen entsprechenden Entsendungsvorschlag.
 2. Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen kann bis zu drei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden.
 3. Die Personalvertretung der TFW hat das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Die Entsendung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung der Entsendungsberechtigten gegenüber dem für die Fernwasserversorgung zuständigen Ministerium.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung bestellt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ein Vertreter des Landes und wird durch das für die Fernwasserversorgung zuständige Ministerium benannt. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats wird durch den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen benannt.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der TFW unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Geschäftsführung informiert in einem solchen Fall unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und den Entsendungsberechtigten mit der Aufforderung, ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtszeit eines neu entsandten Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 3 ThürFWG beträgt die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnend ab dem 1. Januar 2020 vier Jahre. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der neue Verwaltungsrat bestellt ist, bleibt der bisherige Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Die Geschäftsführung hat die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend zu informieren.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen der TFW gewissenhaft wahrzunehmen und sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats bekannt werden oder bekannt wurden, verpflichtet. Die §§ 394, 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Mitglieder des Verwaltungsrats, die vom Freistaat Thüringen als dem einen Träger entsandt und von dem für die Fernwasserversorgung zuständigen Ministerium bestellt wurden, sind schriftlich zur Beachtung der in Teil A und Teil B

des Kodex niedergelegten Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen, soweit diese auf die TFW anwendbar sind, zu verpflichten.

§ 6

Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Verwaltungsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, unter Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Vorschläge für die Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen (der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgerechnet) einberufen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsratsvorsitzende diese Frist abkürzen und die Sitzung auch fernmündlich einberufen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht. Tischvorlagen sollen nur in zu begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig sein.
- (2a) Sitzungen des Verwaltungsrates können mit unmittelbarer Präsenz bei physischer Anwesenheit der Mitglieder oder mit mittelbarer Präsenz, insbesondere bei digitaler Anwesenheit der Mitglieder im Rahmen der Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz, stattfinden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen für die Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit und Dokumentation von Verwaltungsratssitzungen unberührt.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich eine Verwaltungsratssitzung einberuft. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuzuziehen und die Teilnahme eines externen Protokollführers vorzusehen, soweit dies für die Beratung eines Gegenstandes notwendig ist.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung und an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Ein Verwaltungsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Verwaltungssitzung teilzunehmen, kann seine Stimme in Form einer unterzeichneten Willenserklärung spätestens einen Tag vor der Sitzung an die TFW übermitteln oder durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied in der Sitzung überreichen lassen.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen, in denen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind. Sofern die Beschlussfassung nicht einstimmig erfolgt, sollen die widerstreitenden Argumente dargestellt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. in seinem Auftrag die Geschäftsführung hat dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Unterlagen für die Verwaltungsratssitzungen, die Tagesordnung und die Niederschriften der Verwaltungssitzungen zeitnah zu übersenden.
- (9) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Vergleichbare Formen sind zum Beispiel die Beschlussfassung per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz. Das Verfahren führt der Verwaltungsratsvorsitzende oder in

seinem Auftrag die Geschäftsführung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben.

- (10) In Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der TFW geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats nicht ohne Nachteil für die TFW abgewartet werden kann, ist eine Entscheidung des Verwaltungsratsvorsitzenden herbeizuführen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Überwacht werden sollen insbesondere auch die Risikolage sowie die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Der Verwaltungsrat kann zu diesem Zweck die Bücher und Schriften – einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten – und die Vermögensgegenstände des Unternehmens einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind insbesondere in § 13 Abs. 4 und 5 ThürFWG geregelt. Die in § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 bis 9 und 11 ThürFWG genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats, soweit eine für diese Fälle vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Wert- und Betragsgrenze überschritten wird. Näheres zu den Wert- und Betragsgrenzen bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen. Verträge der Geschäftsführung mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegengenommen.
- (5) Der Verwaltungsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seines Handelns überprüfen.
- (6) Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates bestimmt.

§ 8

Vergütung und Haftung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats im Sinne des § 6 Absatz 2a ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen. Hierbei sind die Regelungen des Thüringer Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der TFW ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Anstalts- und Gewährträgerversammlung

- (1) Oberstes Organ der TFW ist die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.
- (2) Die Träger üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der TFW grundsätzlich in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung aus.

- (3) Die Träger entsenden im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital in die Anstalts- und Gewährträgersammlung bis zu sechs Vertreter, wobei jeder einzelne den gesamten Anteil am Stammkapital zu vertreten berechtigt ist. Das Land entsendet bis zu vier, der Fernwasserzweckverband bis zu zwei Vertreter in die Anstalts- und Gewährträgersammlung.
- (4) Den Vorsitz in der Anstalts- und Gewährträgersammlung führt ein von einem Träger benannter Vertreter. Die Träger haben das Recht, aus dem Kreis der entsandten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Das Recht zur Bestimmung des Vorsitzenden wird im Geschäftsjahr 2020 durch das Land ausgeübt. Das Recht zur Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden wird für das Geschäftsjahr 2020 durch den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen ausgeübt. Beginnend ab dem 1. Januar 2021 wird das Recht zur Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren durch die Träger ausgeübt.

§ 10

Verfahren der Anstalts- und Gewährträgersammlung

- (1) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung soll mindestens einmal jährlich von ihrem Vorsitzenden oder im Benehmen mit ihm von der Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen (der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgerechnet) einberufen werden.
- (2) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Nehmen mehrere Vertreter eines Trägers an der Sitzung teil, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine weitere Anstalts- und Gewährträgersammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Anstalts- und Gewährträgersammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse werden in den Fällen von § 15 Abs. 3 Nr. 2 ThürFWG einstimmig gefasst. In allen übrigen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Beschlüsse der Anstalts- und Gewährträgersammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Anstalts- und Gewährträgersammlung und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende der Anstalts- und Gewährträgersammlung bzw. in seinem Auftrag die Geschäftsführung hat dem für Finanzen zuständigen Ministerium zeitnah eine Ausfertigung zu übermitteln.
- (4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung der Anstalts- und Gewährträgersammlung sind zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Anstalts- und Gewährträgersammlung.

§ 11

Aufgaben der Anstalts- und Gewährträgersammlung

- (1) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung ist außer in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn das Interesse der TFW dies erfordert, ein Träger die Einberufung verlangt oder sich aus einer Bilanz (Jahres- oder Zwischenbilanz) ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder ein solcher Verlust bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist.
- (2) Die Aufgaben der Anstalts- und Gewährträgersammlung sind in § 15 Abs. 3 ThürFWG geregelt. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Anstalts- und Gewährträgersammlung statt. In ihr soll über die Angelegenheiten des § 15 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 ThürFWG Beschluss gefasst werden.

III. Abschnitt: Unternehmensplanung, Personal

§ 12

Unternehmensplanung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerung der TFW erfolgt nach den Grundsätzen der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) über unternehmensspezifische Zielsysteme, die von dem für Fernwasserversorgung zuständigen Ministerium zu entwickeln sind. Diese konkretisieren den im ThürFWG bestimmten öffentlichen Zweck der TFW und die damit verbundenen strategischen Ziele.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt ein strategisches Unternehmenskonzept, welches die Eigentümerziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder festlegt. Dieses Konzept wird dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. Das Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Wirtschaftsplanung.
- (4) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, für das neue Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Im Unternehmensplan und in der mittelfristigen Unternehmensplanung sind die gewerblichen Aufgaben sowie die hoheitlichen Aufgaben nach den Kostenstellen der TFW getrennt darzustellen. Der Unternehmensplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung der Unternehmensplanung, die TFW gefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben können, ist auch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2 ThürFWG hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Sofern zu Beginn eines Geschäftsjahres noch keine beschlossene Unternehmensplanung vorliegt, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Geschäfte auf Basis der genehmigten Unternehmensplanung des Vorjahres fortzuführen. Dabei dürfen Ausgaben und Mittelbindungen in Höhe von bis zu 50 % der Planansätze des Vorjahres getätigt werden.

§ 13

Personal

Die TFW besitzt keine Diensttherrenfähigkeit. Ihr Personal steht zu der Anstalt in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Die TFW kann Tarifverträge abschließen.

IV. Abschnitt: Jahresabschluss und Prüfung

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht, und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und auf Verlangen dem Verwaltungsrat zusammen mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Die betrieblichen und die hoheitlichen Bereiche der TFW sind in einer Trennungsrechnung gegliedert nach den Kostenstellen der TFW darzustellen, die dem Jahresabschluss beizufügen ist.
- (2) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung sowie der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Anstalts- und Gewährträgersammlung den Auftrag zur Prüfung zu erteilen. Die Anstalts- und Gewährträgersammlung kann vom Verwaltungsrat verlangen, den Prüfungsauftrag auf die Prüfung des Bezügeberichts zu erstrecken.

- (3) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes der Anstalts- und Gewährträgerversammlung schriftlich zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung sind der Anstalts- und Gewährträgerversammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2 ThürFWG spätestens innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Feststellung durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (6) Auf Vorschlag von Geschäftsführung und Verwaltungsrat wählt die Anstalts- und Gewährträgerversammlung den Abschlussprüfer.
- (7) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 15 Prüfung

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt. Ihm stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Das Land hat die Rechte nach § 53 HGrG.
- (3) § 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Anstalt Anwendung. Sie hat die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend den §§ 6 und 7 ThürLHO zu beachten.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, 9. August 2021

Michael Brychcy
Vorsitzender der Anstalts- und Gewährträgerversammlung

Anlage
Siegel TFW



Anlage

zur Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung

Siegel der Thüringer Fernwasserversorgung



1416



Änderung der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung

Im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 28. Mai 2021 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

§ 6 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird um einen Absatz 2a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2a) Sitzungen des Verwaltungsrates können mit unmittelbarer Präsenz bei physischer Anwesenheit der Mitglieder oder mit mittelbarer Präsenz, insbesondere bei digitaler Anwesenheit der Mitglieder im Rahmen der Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz, stattfinden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen für die Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit und Dokumentation von Verwaltungsratssitzungen unberührt.“

§ 8 Absatz 1 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats im Sinne des § 6 Absatz 2a ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung festgelegt wird.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft (§ 17 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung).

Erfurt, 23. Juli 2021

Thomas Stepputat
Geschäftsführer

